

# **ABSCHLUSSPRÜFERAUF SICHTSKOMMISSION**

---

## **AUDITOR OVERSIGHT COMMISSION**

**Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtskommission zum**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfer von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (KOM (2011) 778 endg.; 2011/0389 (COD))**

**sowie zum**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (KOM (2011) 779 endg.; 2011/0359 (COD))**

---

### **I. Einführung**

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) führt seit dem Jahr 2005 unabhängig und frei von Weisungen die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (WPK), soweit diese hoheitlich gegenüber Berufsangehörigen tätig wird, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Prüfung und Eignungsprüfung, die Bestellung und Anerkennung sowie deren Widerruf, die Registrierung, die Berufsaufsicht, die Qualitätskontrolle und die Annahme von Berufsgrundsätzen. Die APAK ist damit die in Deutschland für die unabhängige öffentliche Aufsicht letztverantwortliche Stelle im Sinne von Artikel 32 der Richtlinie 2006/43/EG.

Zum Grünbuch der Europäischen Kommission „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung“ hat die APAK am 7. Dezember 2010 Stellung genommen. Die Stellungnahme kann über die Internetseite der APAK abgerufen werden.<sup>1</sup>

Zu den am 30. November 2011 veröffentlichten Regulierungsvorschlägen der Europäischen Kommission (Weißbuch) nimmt die APAK im Folgenden Stellung. Dabei wird sich die APAK auf diejenigen Abschnitte und Fragen des Weißbuchs beschränken, die unmittelbaren Bezug zu der Funktion und dem Aufgabenbereich der APAK haben, und dabei ihre Erfahrungen aus der Aufsicht über Abschlussprüfer einbringen:

### **II. Schwerpunkte aus Sicht der APAK**

Die Verbesserung der Prüfungsqualität ist ein zentrales Anliegen einer unabhängigen öffentlichen Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer. Sie ist ein wesentliches Leitmotiv in der Tätigkeit der APAK. Sie begrüßt daher die Regulierungsvorschläge der Europäischen Kommission, soweit sie

---

<sup>1</sup> [www.apak-aoc.de/publikationen/sonstige.asp](http://www.apak-aoc.de/publikationen/sonstige.asp)

der Verbesserung der Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung dienen. Dazu zählen insbesondere die Vorschläge zur Stärkung der Aufsicht über Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse. Aus Sicht der APAK ist eine Differenzierung der Anforderungen an die Beaufsichtigung der Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse und anderen gesetzlichen Abschlussprüfern sinnvoll.

Die Positionen der APAK zu den aus ihrer Sicht bedeutendsten Schwerpunkten der Regulierungsvorschläge der Europäischen Kommission lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Grundsätze der öffentlichen Aufsicht**

Aus Sicht der APAK besteht kein Bedarf einer Änderung bzw. Ergänzung von Artikel 32 der Richtlinie 2006/43/EG. Ausreichen würden ergänzende Bestimmungen zur operativen Verantwortung und Ausgestaltung der Aufsicht über Abschlussprüfer kapitalmarktorientierter Unternehmen. Die europarechtlichen Vorgaben zur öffentlichen Aufsicht über Abschlussprüfer sollten daher zwischen den Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse und anderen gesetzlichen Abschlussprüfern unterscheiden.

- **Verbot der Erbringung prüfungsfremder Leistungen**

Ein Verbot der Erbringung bestimmter „prüfungsfremder Leistungen“ durch den Abschlussprüfer für das geprüfte Unternehmen wird begrüßt. Unverhältnismäßig ist aus Sicht der APAK aber der Regelungsvorschlag, dass ab einer bestimmten Umsatzgröße aus Abschlussprüfungen u.a. weder direkt noch indirekt prüfungsfremde Leistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse erbracht werden dürfen. Ein tätigkeitsspezifisches Verbot erscheint zur Sicherung der Unabhängigkeit ausreichend.

- **Laufzeit des Prüfungsmandates – externe Rotation**

Aus Sicht der APAK überwiegen mit Blick auf die Wahrnehmung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers die Vorteile einer externen Rotation. Die maximale Laufzeit eines Prüfungsmandates sollte jedoch im Regelfall auf zehn Jahre erhöht werden.

- **Qualitätskontrolle – „Inspektionen“**

Im Interesse einer klaren Zuständigkeitsregelung und zur Vermeidung von Doppelbelastungen und sich überschneidenden Kontrollen sollte klargestellt werden, dass Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht dem Qualitätskontrollverfahren nach Art. 29 der Richtlinie 2006/43/EG unterliegen, wenn sichergestellt ist, dass über die Abschlussprüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse hinaus auch andere gesetzliche Abschlussprüfungen stichprobenartig in die Untersuchungen nach Art. 40 der vorgeschlagenen Verordnung einbezogen werden können.

### **III. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfer von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Rili-E)**

#### **1) Definition der „Abschlussprüfung“ (Art. 1 Nr. 2 b) Rili-E)**

Die Definition der „Abschlussprüfung“ im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG (dort: Art. 2 a) Nr. 1) soll u.a. um Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses erweitert werden, die „von kleinen Unternehmen auf freiwilliger Basis durchgeführt“ werden.

Die neue Definition würde den Anwendungsbereich der Abschlussprüferrichtlinie erheblich ausweiten. Solch freiwillige Abschlussprüfungen nicht prüfungspflichtiger Unternehmen werden derzeit auch von Personen/Berufsgruppen durchgeführt, die nicht als Abschlussprüfer im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG zugelassen sind. Über die neue Definition würden diese Tätigkeit und weitere Personen/Berufsgruppen vollständig den Anforderungen der Richtlinie 2006/43/EG etwa hinsichtlich Qualifikation, Zulassung, Prüfungsdurchführung (Anwendung der internationalen Prüfungsstandards), Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle unterworfen. Solch freiwillige Prüfungen müssten damit etwa in das Qualitätskontrollverfahren nach §§ 57a ff. WPO (= Art. 29 der Richtlinie 2006/43/EG) einbezogen werden.

Aus Sicht der APAK ist fraglich, ob die Ausweitung der Definition unter Abwägung des Eingriffes in die freie Berufsausübung der Betroffenen, der damit verbundene Mehrbelastung auch für die öffentliche Aufsicht und dem Schutzinteresse der Öffentlichkeit geboten ist.

Von den Vorschlägen zur vereinfachten Prüfung (Art. 1 Nr. 20 Rili-E) wären die freiwilligen Abschlussprüfungen nicht prüfungspflichtiger Unternehmen übrigens nicht erfasst, da sich der neue Art. 43b (Kleine Unternehmen) in der vorgeschlagenen Fassung nur auf von den Mitgliedstaaten verlangte – also gesetzlich vorgeschriebene – Pflichtprüfungen beziehen würde.

#### **2) Herausgabe von Qualitätskontrollberichten an Interessierte (Art. 1 Nr. 14 a) iii) Rili-E)**

Der nach Art. 29 k) i.d.F. des Rili-E neu einzufügende Unterabsatz sieht vor, dass Qualitätskontrollberichte „Interessierten“ durch die öffentliche Aufsicht auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die APAK setzt sich grundsätzlich für mehr Transparenz in der öffentlichen Aufsicht ein. Der Begriff „Interessierte“ ist jedoch gänzlich unbestimmt, so dass hier von einer generellen Herausgabepflicht ausgegangen werden muss. Da es hier um den Umgang mit grundsätzlich sensiblen Informationen geht, erscheint eine weitere Präzisierung geboten, u.a. dazu, welcher Personenkreis gemeint ist, welche Teile des Berichtes herauszugeben oder eventuell sogar grundsätzlich zu veröffentlichen sind, wobei zwischen Aussagen zum Qualitätssicherungssystem und Aussagen zu Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge differenziert werden könnte (vgl. dazu auch die Ausführungen unter IV. 11)).

#### **3) Grundsätze der öffentlichen Aufsicht (Art. 1 Nr. 15 und 16 Rili-E)**

Die vorgeschlagene Neufassung von Art. 32 der Richtlinie 2006/43/EG und die Einführung eines neuen Art. 32a sehen weitgehende Änderungen des Systems der berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht vor.

Während die Richtlinie 2006/43/EG bisher ein „System der öffentlichen Prüferaufsicht“ vorsieht, das eine Verteilung der von Art. 32 erfassten Aufsichtsfunktionen auch auf mehrere Stellen zulässt, wäre nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission ausschließlich eine „Behörde“ (im Sinne einer öffentlich beauftragten Stelle) für diese Funktionen unmittelbar und operativ zuständig. Die Neufassung ließe keine Aufgabenverteilung zu. Eine Delegation wäre nach dem neuen Art. 32a nur in Bezug auf die Zulassung und Registrierung zulässig (Art. 1 Nr. 16 Rili-E).

Dieser Vorschlag hätte erhebliche Auswirkungen auf das deutsche Aufsichtssystem und würde jegliche (verantwortliche) Mitwirkung der Wirtschaftsprüferkammer KöR (WPK) an der öffentlichen Aufsicht – außerhalb von Zulassung und Registrierung – ausschließen.

Zwar hat die APAK selbst u.a. in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten auf die Reformbedürftigkeit des deutschen Aufsichtssystems hingewiesen. Bei ihren Überlegungen hat die APAK jedoch stets betont, dass ausschließlich die Neuordnung der Zuständigkeiten für die Berufsaufsicht über Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientierter Unternehmen (§ 319a HGB)) von besonderer Bedeutung ist, bei der Ausgestaltung des Aufsichtssystems im übrigen aber zwischen diesen Abschlussprüfern und anderen gesetzlichen Abschlussprüfern unterschieden werden kann und soll.

Die vorgenannte Reformbedürftigkeit des deutschen Aufsichtssystems ergibt sich im Wesentlichen bereits aus der Richtlinie 2006/43/EG – das deutsche System war im Jahr 2005 noch vor der Einführung der Richtlinie etabliert worden – und der Fortentwicklung der international üblichen Praxis im Bereich der Aufsicht über Abschlussprüfer kapitalmarktorientierter Unternehmen.

Aus Sicht der APAK ist daher der Bedarf einer Änderung bzw. Ergänzung von Artikel 32 der Richtlinie 2006/43/EG grundsätzlich in Frage zu stellen. Ausreichen würden als „add-on“ ergänzende Bestimmungen zur Ausgestaltung der Aufsicht über Abschlussprüfer kapitalmarktorientierter Unternehmen wie etwa in Art. 35 ff. der vorgeschlagenen Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (VO-E).

Die europarechtlichen Vorgaben zur öffentlichen Aufsicht über Abschlussprüfer sollten daher zwischen den Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse und anderen gesetzlichen Abschlussprüfern unterscheiden.

Eine (verantwortliche) Mitwirkung berufsstandsnaher Organisationen bzw. eine gesetzliche Delegation von Aufsichtsfunktionen auf solche Organisationen unter der Letztverantwortung und Letztentscheidungskompetenz einer berufsstandsunabhängigen Stelle ist nach Auffassung der APAK weiter sinnvoll, soweit dies die Abschlussprüfungen nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen betrifft. Die Mitwirkung des Berufstandes an der Aufsicht nimmt ihn nicht nur in die Mitverantwortung zur Sicherung und Durchsetzung der Qualität der gesetzlichen Abschlussprüfung. Sie ermöglicht auch eine in Bezug auf Kosten und Ausstattung effiziente und unbürokratische Beaufsichtigung in der Breite der Gruppe der gesetzlichen Abschlussprüfer.

#### **4) Kooperation mit Prüferaufsichten in Drittländern (Art. 1 Nr. 23 Rili-E)**

Es wird vorgeschlagen, nach Art. 47 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie 2006/43/EG einen neuen Buchstaben ba) einzufügen, wonach beim Austausch von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten mit Prüferaufsichten in Drittländern der Schutz der wirtschaftlichen Interessen der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird.

Aus Sicht der APAK ist fraglich, ob damit nicht eine neue Hürde beim Austausch vertraulicher Informationen mit Prüferaufsichten in Drittländern aufgebaut wird; der Begriff „wirtschaftliche Interessen“, soweit sie über den Schutz der Rechte am gewerblichen oder geistigen Eigentum hinausgehen, ist auch sehr weit gefasst und könnte ohne eine Einzelfallabstimmung mit dem betroffenen Unternehmen durch die Prüferaufsicht nur schwer ausgefüllt werden.

Industriegeheimnisse sind aufgrund der umfassenden Verschwiegenheitspflichten, welchen die Prüferaufsichten selbst unterliegen, hinreichend geschützt. Inwieweit Prüferaufsichten in Drittländern ein hinreichendes Schutzniveau gewährleisten, wird von der Europäischen Kommission im Rahmen von Äquivalenzentscheidungen nach Art. 47 Abs. 3 der Richtlinie 2006/43/EG abschließend beurteilt. Darüber hinaus müssen Prüferaufsichten aus Drittländern nach Art. 47 Abs. 2 der Richtlinie 2006/43/EG bei Anfragen begründen, warum die gewünschte Information zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Nur solche Informationen werden am Ende auch ausgetauscht.

Zum Verhältnis von Artikel 47 i.d.F. des Rili-E zu Artikel 13 VO-E siehe auch die Ausführung unter IV. 3).

#### **5) Sonstiges**

##### **Registrierung und Beaufsichtigung von Drittlandsabschlussprüfern (Art. 45, 46 der Richtlinie 2006/43/EG)**

Der Rili-E sieht keine wesentlichen Änderungen der Regelungen zur Registrierung und Beaufsichtigung von Drittlandsabschlussprüfern vor.

Die APAK schlägt vor, in der EU zugelassene Abschlussprüfer von der Definition des „Drittlandsabschlussprüfer“ nach Art. 2 Nr. 3 und 4 der Richtlinie 2006/43/EG (auch i.d.F. nach dem Rili-E) und damit von der Pflicht zur Registrierung und Beaufsichtigung nach Art. 45 der Richtlinie 2006/43/EG auszunehmen. Alternativ könnte klargestellt werden, dass von in der EU zugelassenen Abschlussprüfern durchgeführte Prüfungen von Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben und deren Wertpapiere an einem regulierten Markt in der EU gehandelt werden, der Aufsicht, einschließlich Qualitätskontrolle, im Heimatland unterliegen. Ausgehend vom Heimatlandprinzip ist nicht nachvollziehbar, warum bereits in der EU zugelassene und öffentlich beaufsichtigte Abschlussprüfer einer weiteren Registrierung und Beaufsichtigung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat unterworfen werden sollten. Dies gilt erst recht, wenn etwa nach den neuen Art. 3a, 3b (Art. 1 Nr. 4 Rili-E) vorübergehend oder gelegentlich selbst Abschlussprüfungen börsennotierter Unternehmen von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Personen durchgeführt werden könnten bzw. Prüfungsgesellschaften nach Art. 3b in einem vereinfachten Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat die Zulassung betreiben können. Zudem sieht auch Art. 47 Abs. 3 VO-E vor, dass die Mitgliedstaaten beim Auseinanderfallen vom

Sitz des geprüften Unternehmens und Handelsplatz der Wertpapiere, dem Abschlussprüfer keine zusätzlichen Anforderungen auferlegen dürfen. Mit Rücksicht auf die erleichterten Regelungen zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen sowie zur Zulassung in anderen Mitgliedstaaten müsste auch geklärt werden, welche Aufsicht für die von Art. 45 der Richtlinie 2006/43/EG betroffenen Abschlussprüfungen überhaupt zuständig ist, soweit diese von einem in der EU zugelassenen Abschlussprüfer erbracht werden (Herkunftsland des EU-Abschlussprüfers oder Mitgliedstaat(en), in dem/denen die Wertpapiere des Unternehmens mit Sitz in einem Drittland gehandelt werden).

Die Europäische Kommission führt auf der Grundlage der Richtlinie 2006/43/EG derzeit weitere Untersuchungen zur Gleichwertigkeit der Aufsichtssysteme in Drittländern durch. Maßstab bilden dabei die Grundsätze der öffentlichen Prüferaufsicht aus Art. 32 der Richtlinie 2006/43/EG. Die Europäische Kommission setzt damit Maßstäbe an, die sie selbst mit den neuen Regulierungsvorschlägen (vgl. oben III. 4)) in Frage stellt, etwa in Bezug auf die Mehrheitsverhältnissen in der Aufsicht und die absolute Unabhängigkeit der Aufsicht vom Berufsstand. Aufsichtssysteme in Drittländern, die heute noch als gleichwertig anerkannt würde, könnten in drei bis fünf Jahren nach Umsetzung der Regulierungsvorschläge damit aber nicht mehr gleichwertig im Sinne des Gemeinschaftsrechts sein. Vor diesem Hintergrund sollte durch die Europäische Kommission geprüft werden, ob eine weitere Untersuchung derzeit sinnvoll erscheint.

#### **IV. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (VO-E)**

##### **1) Prüfungshonorare – Abstimmung mit Prüferaufsicht (Art. 9 VO-E)**

Art. 9 Abs. 3 VO-E sieht eine Begrenzung des Honoraranteils aus einem Mandat im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen einer Praxis vor. Eine solche Regelung ist zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu begrüßen.

Zugleich ist vorgesehen, dass bei Erreichen eines bestimmten Honoraranteils der Prüfungsausschuss des geprüften Unternehmens und die zuständige Prüferaufsicht informiert werden müssen. Dabei laufen die Schwellenwerte jedoch geringfügig auseinander (Information des Prüfungsausschuss u.a. bei „über 15%“, d.h. „größer 15%“ und Information der Prüferaufsicht bei „mindestens 15%“, d.h. „größer/gleich 15%“). Hier wäre eine Angleichung sinnvoll.

##### **2) Verbot der Erbringung prüfungsfremder Leistungen (Art. 10 VO-E)**

Art. 10 Abs. 3 VO-E sieht ein Verbot der Erbringung bestimmter „prüfungsfremder Leistungen“ durch den Abschlussprüfer für das geprüfte Unternehmen vor. Bereits heute ist in Deutschland die Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer verboten. Der Regulierungsvorschlag deckt sich im Wesentlichen mit diesen Verboten und wird insoweit begrüßt.

Art. 10 Abs. 5 VO-E sieht darüber hinaus vor, dass ab einer bestimmten Umsatzgröße aus Abschlussprüfungen u.a. weder direkt noch indirekt prüfungsfremde Leistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse erbracht werden dürfen. Aus Sicht der APAK ist eine solche Regelung angesichts der erheblichen (wirtschaftlichen wie auch personalen) Konsequenzen für die betroffenen Praxen unverhältnismäßig. Ein tätigkeitsspezifisches Verbot wie in Art. 10 Abs. 3 VO-E erscheint vielmehr ausreichend und als verhältnismäßig geringerer Eingriff in die Berufsfreiheit der Betroffenen auch geeignet, die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer sicherzustellen.

Ergänzend zu den Regulierungsvorschlägen wird angeregt, das Verhältnis von Prüfungs- und Beratungshonoraren, die gegenüber einem *einzelnen* Mandanten erbracht werden dürfen, zu begrenzen. Zwar wird bereits heute entsprechend Artikel 43 Absatz 1 Nr. 15 der Richtlinie 78/660/EWG vom geprüften Unternehmen das vom Abschlussprüfer im Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar nach Leistungen aufgeschlüsselt veröffentlicht. Es gibt jedoch keine eindeutige, durchsetzbare Regelung, die bei einem krassen Missverhältnis von Prüfungs- und Beratungsleistungen im Verhältnis zu *einem* Mandanten und einer daraus resultierenden möglichen Gefahr für die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ein Eingreifen der Aufsicht rechtfertigen könnte.

### **3) Weitergabe von Unterlagen an Drittlandsabschlussprüfer und Drittlandsbehörden (Art. 13 VO-E)**

Art. 13 Abs. 2 VO-E sieht vor, dass Abschlussprüfer „nur unter den in Artikel 47 der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten Bedingungen“ an zuständige Drittlandsbehörden Arbeitspapiere und andere Unterlagen weiterleiten können. Art. 47 Abs. 4 der Richtlinie 2006/43/EG sieht vor, dass dies u.a. nur in Ausnahmefällen und nur im Zusammenhang mit anlassbezogenen Ermittlungen („investigations“) zulässig ist. Im Sinne der Regelungsklarheit könnte der Verweis in Art. 13 Abs. 2 VO-E präzisiert werden.

### **4) Prüfung des konsolidierten Abschlusses (Art. 18 VO-E)**

Art. 18 Abs. 2 VO-E sieht vor, dass der Konzernabschlussprüfer die Prüferaufsicht zu informieren hat, wenn die Erfüllung bestimmter Pflichten im Zusammenhang mit Drittlandsabschlussprüfern nach Art. 18 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c) VO-E nicht möglich ist. Hier stellt sich die Frage, warum eine solche Information erforderlich ist. Der Konzernabschlussprüfer muss diese Situation ohnehin dokumentieren, soweit möglich, alternative Prüfungshandlungen vornehmen und schließlich beurteilen, inwieweit genügend Prüfungsnachweise zur Stützung seines Urteils vorliegen und welche Auswirkungen die Situation auf sein (Gesamt)Urteil hat. Die Informationspflicht der Prüferaufsicht würde lediglich zu einem administrativen Mehraufwand für alle Beteiligten führen, ohne dass dadurch die Qualität der Prüfung erhöht oder die Aufsicht erleichtert würde.

## **5) Bericht an die für die Beaufsichtigung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Behörden (Art. 25 VO-E)**

Art. 25 VO-E sieht über die Vorgaben u.a. aus Artikel 55 der Richtlinie 2004/39/EG und Artikel 53 der Richtlinie 2006/48/EG hinaus eine weitergehende Mitteilungspflicht des Abschlussprüfers gegenüber den für die Beaufsichtigung der Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Behörden vor. Bei einer solchen weitergehenden Redepflicht des Abschlussprüfers müssten aber Vor- und Nachteile einer Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers im Verhältnis zum Interesse der Öffentlichkeit an mehr Transparenz sorgfältig abgewogen werden. Aus Sicht der APAK ist jedoch zweifelhaft, ob dies außerhalb der Prüfung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitutionen sinnvoll und erforderlich ist.

Angemessener erscheint eine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht des Abschlussprüfers im Rahmen der Aufsicht über Rechnungsleger wie etwa in Deutschland gegenüber der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (siehe etwa § 370 Absatz 4 Satz 2 WpHG).

## **6) Laufzeit des Prüfungsmandates – externe Rotation (Art. 33 VO-E)**

Art. 33 VO-E sieht Begrenzungen der Laufzeit von Prüfungsmandaten vor, die im Regelfall zu einer externen Rotation des Abschlussprüfers nach sechs Jahren bzw. nach neun Jahren im Fall eines Joint Audits führen würden. Dabei gilt eine vierjährige Abkühlungsphase.

Bei Einführung der externen Rotation müssen mögliche Vorteile im Hinblick auf die Wahrnehmung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers mit möglichen Nachteilen in Bezug auf die Prüfungsqualität aufgrund des erhöhten Risikos bei erstmaligen Abschlussprüfungen sorgfältig abgewogen werden.

Aus Sicht der APAK überwiegen im Ergebnis mit Blick auf die Wahrnehmung der Unabhängigkeit die Vorteile der externen Rotation. Allerdings erscheint die Begrenzung der maximalen Laufzeit auf sechs Jahre zu kurz. Die Laufzeit sollte im Regelfall auf zehn Jahre erhöht werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass bei einer Pflichtrotation der bisherige Abschlussprüfer gerade auch zum Ende der Laufzeit mit Blick auf die Übertragung des Mandates an eine andere Praxis mit „frischem kritischen Blick“ eine besondere Sorgfalt walten lassen dürfte.

Art. 33 Abs. 3 VO-E sieht vor, dass in Ausnahmefällen die zuständige Prüferaufsicht die maximale Laufzeit verlängern kann. Bei einer Verlängerung der maximalen Laufzeit auf zehn Jahre wäre eine solche Ausnahmeregelung nicht erforderlich. Sofern es bei einer solchen Ausnahmeregelung bleibt, dürfte deren Handhabung in der Praxis ohne weitere Konkretisierung der Ausnahmetatbestände („Härtefälle“) auch problematisch werden. Zudem müsste dann ein konsistentes Vorgehen der Aufsichten in den Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Soweit an dieser Regelung festgehalten wird, sollte die Entwicklung von Leitlinien zur Umsetzung von Art. 33 Abs. 3 VO-E in den Katalog des Art. 46 Abs. 3 VO-E (Koordination durch ESMA) aufgenommen werden.

## **7) Aufsicht über Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse (Art. 35 ff. VO-E)**

### **Benennung der zuständigen Behörde (Art. 35 VO-E)**

Art. 35 Abs. 1 VO-E listet vom Berufsstand der Abschlussprüfer unabhängige Stellen auf, die vorrangig für die Aufsicht über Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständig sein sollten, darunter auch die nach Art. 32 der Richtlinie 2006/43/EG zuständige öffentliche Prüferaufsicht.

Aus Sicht der APAK ist es sinnvoll, wenn die für die Aufsicht über Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständige Stelle zugleich auch die nach Art. 32 der Richtlinie 2006/43/EG zuständige öffentliche Prüferaufsicht ist. Auf diese Weise würde der für die Aufsicht spezifische Sachverstand in einer Einheit konzentriert, was wesentlich zur Effizienz und Effektivität beitragen würde.

Art. 35 Abs. 2 VO-E listet alternativ weitere Stellen auf, die mit der Aufsicht insgesamt oder in Teilen betraut werden können. Die Auflistung schließt auch die Stellen nach Art. 35 Abs. 1 Buchstaben a) und b) VO-E ein, nicht aber die Stelle nach Buchstabe c), d.h. die nach Art. 32 der Richtlinie 2006/43/EG zuständige öffentliche Prüferaufsicht. Vermutlich handelt es sich um ein Redaktionsversehen; jedenfalls ist nicht erkennbar, was gegen eine Aufnahme in der Auflistung sprechen würde. Zudem wäre die nach Art. 32 der Richtlinie 2006/43/EG zuständige Stelle nach der Verordnung nicht in die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden auf nationaler Ebene nach Art. 39 VO-E einbezogen, da dieser unter Buchstabe b) lediglich auf Art. 35 Abs. 2 VO-E verweist.

Art. 35 Abs. 2 Buchstabe h) VO-E verweist auf einen „Artikel 97 der Richtlinie 2009/110/EG“, den es jedoch nicht gibt.

### **Befugnisse der zuständigen Behörden (Art. 38 VO-E)**

Art. 38 VO-E enthält Regelungen zu Sicherstellung der Überwachungs- und Ermittlungsbefugnisse der für Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Prüferaufsicht. Diese sind zu begrüßen.

Unklar sind jedoch die Bestimmungen in Art. 38 Abs. 2 Buchstabe c) und d). Buchstabe c) enthält einen gewissen Zirkelschluss. Bei Buchstabe d) ist unklar, ob mit „Anträgen“ eine Unterstützung durch die Justizbehörden gemeint ist (etwa zur gerichtlichen Durchsetzung von Befugnissen gegenüber den beaufsichtigten Abschlussprüfern).

### **Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden auf nationaler Ebene (Art. 39 VO-E)**

Art. 39 VO-E sieht vor, dass die für Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständige Prüferaufsicht mit anderen Stellen, insbesondere den Aufsichtstellen über Rechnungsleger (etwa Kapitalmarktaufsichten, Bankenaufsichten), zusammenarbeiten soll. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Es sollte allerdings klargestellt werden, dass zur Wahrung der jeweiligen Aufgaben und zur Sicherstellung eines gegenseitigen Informationsflusses auch Informationen, die der Vertraulichkeit unterliegen, ausgetauscht werden können.

## **8) Qualitätskontrolle – „Inspektionen“ (Art. 40 VO-E)**

Art. 40 VO-E beschreibt die Aufgaben der für Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Prüferaufsicht im Zusammenhang mit regelmäßigen Qualitätskontrollen (Inspektionen) und damit im Wesentlichen das Verfahren nach der einschlägigen Empfehlung 2008/362/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2008. Eine verbindliche Vorgabe dieses Verfahrens wird begrüßt.

Allerdings erscheint eine Klarstellung des Verhältnisses des Verfahrens nach Art. 40 VO-E zum Qualitätskontrollverfahren nach Art. 29 der Richtlinie 2006/43/EG sinnvoll.

Gemäß Art. 1 der Richtlinie 2006/43/EG i.d.F. des Rili-E (vgl. Art. 1 Nr. 1 Rili-E) gilt Art. 29 der Richtlinie 2006/43/EG nicht für Abschlussprüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse, d.h. es ist eine tätigkeitsbezogene Ausnahme, die nicht an der Person des Abschlussprüfers anknüpft.

Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse führen aber auch andere gesetzliche Abschlussprüfungen aus, so dass sie mit den jeweiligen Prüfungen sowohl dem Verfahren nach Art. 40 VO-E als auch dem nach der Richtlinie unterliegen würden.

Im Interesse einer klaren Zuständigkeitsregelung und zur Vermeidung von Doppelbelastungen und sich überschneidenden Kontrollen (insbesondere des Qualitätssicherungssystems) könnte an geeigneter Stelle klargestellt werden, dass Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht dem Verfahren nach Art. 29 der Richtlinie 2006/43/EG unterliegen, wenn sichergestellt ist, dass über die Abschlussprüfungen der Unternehmen von öffentlichem Interesse hinaus auch andere gesetzliche Abschlussprüfungen stichprobenartig in die Untersuchungen nach Art. 40 VO-E einbezogen werden können.

## **9) Marktüberwachung (Art. 42 VO-E)**

Art. 42 VO-E sieht ein Verfahren zur Marktüberwachung vor, in dessen Rahmen die Prüferaufsichten auch regelmäßig zur Berichterstattung an ESMA, EBA und EIOPA verpflichtet wären. Um eine konsistente Berichterstattung der Aufsichten in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte die Entwicklung entsprechender Leitlinien in den Katalog des Art. 46 Abs. 3 VO-E (Koordination durch ESMA) aufgenommen werden.

## **10) Notfallplanung (Art. 43 VO-E)**

Art. 43 VO-E sieht die Entwicklung von Notfallplänen zumindest durch die sechs größten Abschlussprüfer von Großunternehmen in jedem Mitgliedsstaat vor. Die zuständigen Prüferaufsichten sollen dazu jährlich eine Liste der sechs größten Abschlussprüfer von Großunternehmen veröffentlichen. Die Notfallpläne sind der zuständigen Aufsicht zu übermitteln, die diese nicht offiziell billigt. Sie kann jedoch eine Stellungnahme, auch zu Entwürfen, abgeben.

Aus Sicht der APAK ist noch nicht erkennbar, welchen Nutzen die Entwicklung solcher Notfallpläne haben sollte und inwieweit dies zur Sicherung und Kontinuität der Qualität der Abschlussprüfung beitragen könnte.

### **11) Transparenz der zuständigen Behörde (Art. 44 VO-E)**

Art. 44 VO-E sieht neben der jährlichen Veröffentlichung von Tätigkeitsberichten, Arbeitsprogrammen und Gesamtergebnissen der Qualitätskontrollen (Inspektionen) durch die Prüferaufsicht auch eine individuelle Veröffentlichung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus den Inspektionen vor.

Die APAK unterstützt die Vorschläge für mehr Transparenz zu den Ergebnissen der Inspektionen. Allerdings sollte die Regelung zur individuellen Veröffentlichung von Inspektionsergebnissen in Art. 44 Buchstabe d) VO-E weiter konkretisiert werden.

Inspektionen der Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse führen zu Erkenntnissen und Schlussfolgerungen von unterschiedlichem Gewicht. Sie betreffen zum einen das Qualitätssicherungssystem der Praxen und zum anderen die konkrete Abwicklung von Prüfungsaufträgen.

Den untersuchten Praxen werden bereits heute alle Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus den Inspektionen mitgeteilt, so wie es in Art. 40 Abs. 6 VO-E vorgesehen ist. Von einer individuellen Veröffentlichung nach Art. 44 Buchstabe d) VO-E sollten allerdings nur die wesentlichen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen erfasst sein.

Zudem sollte klargestellt werden, ob lediglich die wesentlichen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem veröffentlicht werden oder auch Feststellungen in Bezug auf die konkrete Abwicklung eines Prüfungsauftrages (entweder anonymisiert oder unter Benennung des geprüften Unternehmens). Während eine grundsätzliche Veröffentlichung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem vertretbar wäre, da sie unmittelbar nur die untersuchte Praxis betrifft, könnte eine grundsätzliche Veröffentlichung der Feststellungen zur konkreten Abwicklung eines Prüfungsauftrages den Interessen des geprüften Unternehmens entgegenlaufen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Feststellungen nicht zwangsläufig die Richtigkeit des Prüfungsergebnisses in Frage stellen und somit keine Mängel in der Rechnungslegung indizieren.

Ferner könnte erwogen werden, wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen erst dann zu veröffentlichen, wenn die betroffene Praxis nicht innerhalb der in Art. 40 Abs. 6 VO-E vorgesehenen Zwölfmonatsfrist Maßnahmen zur Abstellung festgestellter Mängel ergriffen hat. Auch hier könnte zwischen den beiden Untersuchungsbereichen Qualitätssicherungssystem und Auftragsabwicklung unterschieden werden.

### **12) Koordinierung durch ESMA (Art. 46 VO-E)**

Art. 46 VO-E sieht vor, dass die Zusammenarbeit der für die Aufsicht über Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Stellen über ESMA organisiert wird. Auch der Rili-E sieht eine koordinierende Rolle der ESMA in Fragen der Zulassung sowie der Übernahme der International Standards on Auditing (ISA) vor (Art. 6, 14 und 26 der Richtlinie

2006/43/EG i.d.F. des Rili-E). Zu diesem Zweck soll ESMA einen ständigen internen Ausschuss gemäß Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 einrichten, der sich aus den für die Aufsicht über Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Stellen zusammensetzt. Die nach Art. 32 der Richtlinie 2006/43/EG zuständigen Prüferaufsichten sollen in Abhängigkeit der Tagesordnung nur zu bestimmten Fragen eingeladen werden.

Die APAK engagiert sich bereits heute für eine enge unmittelbare institutionelle Zusammenarbeit der Prüferaufsichten im Europäischen Wirtschaftsraum.

Fraglich ist aber, ob mit der Einrichtung eines ständigen internen Ausschusses nach Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 sichergestellt werden kann, dass die europäischen Prüferaufsichten unabhängig und weisungsfrei ihre Zusammenarbeit sowie ihre ureigenen Aufgaben organisieren können, oder inwieweit andere Gremien in ESMA (letzterverantwortlich) in Fragen der Prüferaufsicht entscheiden können. Die Mehrheit der öffentlichen Aufsichten über Abschlussprüfer ist in den Mitgliedstaaten unabhängig von der Aufsicht über Rechnungsleger organisiert. Insofern liegen die Erfahrung und der Sachverstand aus der Prüferaufsicht nicht zwangsläufig bei den in ESMA nach der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 vertretenen Gremien. Aus Sicht der APAK muss daher klargestellt werden, dass der ständige Ausschuss der Prüferaufsichten innerhalb ESMA autonom und weisungsfrei Angelegenheiten in Bezug auf gesetzliche Abschlussprüfer entscheiden kann. Sollte dies innerhalb ESMA nicht gewährleistet werden können, spricht sich die APAK für die Einrichtung einer unabhängigen Organisation der europäischen Prüferaufsichten als „Level-3-Ausschuss“ aus.

Überdacht werden sollte die Regelung, dass die nach Art. 32 der Richtlinie 2006/43/EG zuständigen Prüferaufsichten (soweit sie nicht auch für die Aufsicht über Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständig sind) ausschließlich an bestimmten Tagesordnungspunkten des ständigen Ausschuss teilnehmen dürfen. Über die Zulassung, Registrierung und Beziehung zu Drittländern hinaus gibt es möglicherweise weitere Themen, zu denen diese Aufsichten ihren Sachverstand sowie wertvolle Erfahrungen einbringen können. Insofern sollte geregelt werden, dass der interne Ausschuss die Aufsichten nach Art. 32 der Richtlinie 2006/43/EG bei Bedarf auch zu anderen Tagesordnungspunkten von gemeinsamem Interesse einladen kann. Dies ist umso bedeutender, wenn ESMA nach dem VO-E alle bestehenden und laufenden Aufgaben der Europäischen Gruppe der Prüferaufsichten (EGAÖB) übernimmt, da ansonsten für die ausschließlich nach Art. 32 der Richtlinie 2006/43/EG zuständigen Stellen keine weitere europäische Plattform zur Koordinierung ihrer Aufgaben bzw. zum Erfahrungsaustausch bestehen würde.

Zur Aufnahme weiterer Themen in den Katalog zur Entwicklung von Leitlinien nach Art. 46 Abs. 3 VO-E wird auf IV. 6) und 9) verwiesen.

### **13) Informationsaustausch (Art. 48 VO-E)**

Art. 48 Abs. 1 VO-E sieht einen Informationsaustausch der „in Artikel 35 genannten zuständigen Behörden“ vor. Es ist davon auszugehen, dass hier vielmehr die „nach Artikel 35 für die Aufsicht über Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Behörden“ gemeint sind, da ansonsten alle in Art. 35 VO-E benannten Stellen – unabhängig von einer Zuständigkeit nach der Verordnung – von der gegenseitigen Informationspflicht erfasst wären (auch untereinander).

#### **14) Europäisches Qualitätszertifikat (Art. 50 VO-E)**

Art. 50 VO-E sieht die Einführung eines Europäischen Qualitätszertifikates vor, das von ESMA in Abstimmung mit der jeweils zuständigen nationalen Prüferaufsicht auf Antrag einer Prüferpraxis vergeben wird. Dabei soll es sich um eine freiwillige Maßnahme handeln.

Die Vergabe eines solchen Zertifikates stößt aus Sicht der APAK auf Bedenken. Zumindest ist fraglich, ob dies bei gleichzeitiger Veröffentlichung der Ergebnisse individueller Inspektionen nach Art. 44 Abs. 6 VO-E den Nutzern der Abschlussprüfung einen Mehrwert bietet.

Ein solches Zertifikat, das nach dem Vorschlag nur an Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse vergeben werden dürfte, könnte zudem den Zugang zu diesem Marktsegment für andere Abschlussprüfer weiter erschweren, da Unternehmen bei der Bestellung des Abschlussprüfers möglicherweise auf den Nachweis eines solchen Zertifikates bestehen. Zudem könnte das Zertifikat den Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse auch im Marktsegment außerhalb der Prüfung der Unternehmen von öffentlichem Interesse als Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Abschlussprüfern dienen.

Auch wenn es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt, ist davon auszugehen, dass sich aus Marketinggründen – unabhängig von den Kosten für ein solches Zertifikat – eine große Mehrheit der Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse um ein solches Zertifikat bemühen würde. Dies würde zu einer wesentlichen personellen Belastung von ESMA und den betroffenen Prüferaufsichten führen, wobei zweifelhaft ist, ob dies in Abwägung des Nutzens eines solch freiwilligen Zertifikates vertretbar wäre.

Zudem könnte sich die Frage stellen, inwieweit ESMA – und mittelbar auch die betreffende nationale Prüferaufsicht – mit der Zertifizierung für die Qualität der Prüfungen der betreffenden Praxis bürgt. Selbst wenn dies nicht beabsichtigt sein sollte oder sogar ausdrücklich ausgeschlossen würde, wäre eine entsprechende Erwartungshaltung der Öffentlichkeit sehr wahrscheinlich.

#### **15) Kollegien zuständiger Behörden (Art. 53 VO-E)**

Art. 53 regelt die Einrichtung und Organisation von Kollegien zuständiger Behörden („colleges of regulators“).

Die APAK unterstützt die Einrichtung von Kollegien und engagiert sich bereits heute in einer Vielzahl solcher Kollegien, die von den Prüferaufsichten etwa zu den auf europäischer Ebene integrierten Prüfungsgesellschaften KPMG Europe LLP und Ernst & Young Europe LLP eingerichtet wurden.

Aus Sicht der APAK sollte aber die Einrichtung und Organisation von Kollegien nicht zu stark formalisiert werden. Die Prüferaufsichten sollten hier im Sinne einer schnellen, effizienten und unkomplizierten Zusammenarbeit größtmögliche Freiheit bei der Ausgestaltung der Kollegien einschließlich der Themenauswahl haben. Darin liegt gerade der Vorteil dieser Form der Zusammenarbeit.

Sofern eine detaillierte Aufzählung der Bereiche, in denen Kollegien eingerichtet werden können, überhaupt erforderlich ist, sollte in Art. 53 Abs. 1 VO-E auch auf Art. 49 VO-E (Zusammenarbeit bei den Qualitätskontrollprüfungen) verwiesen werden.

## **16) Kooperation mit Prüferaufsichten in Drittländern (Art. 57 ff. VO-E)**

### **Vereinbarung über Informationsaustausch (Art. 57 VO-E)**

Gemäß Art. 57 Abs. 1 VO-E können die national zuständigen Prüferaufsichten und ESMA mit den zuständigen Stellen von Drittländern Kooperationsvereinbarungen treffen.

Hier stellt sich die Frage, in welchem Umfang ESMA mit zuständigen Stellen von Drittländern Vereinbarungen zum Informationsaustausch treffen kann, ohne selbst operativ für die Aufsicht der Abschlussprüfer verantwortlich zu sein. Zudem stellt sich die Frage, ob eine solche Vereinbarung den bilateralen Vereinbarungen der Aufsichten in den Mitgliedstaaten vorgehen würde.

Die bei ESMA befindlichen vertraulichen Informationen stammen von den national zuständigen Prüferaufsichten. Diese sollten aufgrund ihrer operativen Verantwortung auch unmittelbar selbst Art und Umfang der Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen von Drittländern vereinbaren. ESMA bzw. der ständige interne Ausschuss nach Art. 46 Abs. 1 Unterabsatz 2 VO-E könnte dabei allerdings eine koordinierende Rolle zukommen.

### **Offenlegung von Informationen aus Drittländern (Art. 58 VO-E)**

Art. 58 VO-E regelt die Voraussetzungen, unter denen vertrauliche Informationen, die Prüferaufsichten aus Drittländern übermittelt haben, offen gelegt werden dürfen.

Aus Sicht der APAK muss sichergestellt sein, dass eine solche Regelung nicht dem Informationsaustausch und der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen auf nationaler wie europäischer Ebene entgegensteht.

### **Offenlegung von Informationen gegenüber Drittländern (Art. 59 VO-E)**

Art. 59 VO-E regelt die Voraussetzungen, unter den vertrauliche Informationen, die zuständige Stellen in der EU an Prüferaufsichten aus Drittländern übermittelt haben, weitergegeben werden dürfen. Hierzu ist die ausdrückliche vorherige Zustimmung erforderlich.

Hier fällt zunächst auf, dass der in der englischen Fassung des Verordnungsentwurfes in Art. 58 VO-E und Art. 59 VO-E jeweils verwandte Begriff „disclosure“ in der deutschen Fassung des Art. 58 VO-E mit „Bekanntgabe“ und in Art. 59 VO-E mit „Weitergabe“ übersetzt wird.

Aus der Erfahrung der APAK ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Zustimmungsregelung in der Praxis zu Schwierigkeiten führt, wenn das Recht der Prüferaufsicht aus einem Drittland vorsieht, dass diese zur Weitergabe von Informationen an bestimmte Stellen im Drittland gesetzlich verpflichtet ist. Da zur Weitergabe vertraulicher Informationen an Stellen in Drittländer weiterhin eine Adäquanzentscheidung der Europäischen Kommission nach Art. 47 Abs. 3 der Richtlinie 2006/43/EG erforderlich sein soll (vgl. Art. 58 Abs. 3 VO-E), würde in Vorbereitung einer solchen Entscheidung bereits geprüft werden, inwieweit eine Pflicht der Prüferaufsicht

aus einem Drittland zur Weitergabe von Informationen an andere Stellen im Drittland besteht und inwieweit dies der Adäquanz entgegensteht. Sollte die Adäquanz dann bestätigt werden, ist es wohl hinnehmbar, dass die Prüferaufsicht aus einem Drittland im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen solche Informationen an andere Stellen im Drittland weitergibt.

## **17) Bekanntmachung von Sanktionen und Maßnahmen (Art. 64 VO-E)**

Art. 64 VO-E sieht die namentliche Veröffentlichung von Sanktionen und Maßnahmen gegen Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse vor.

Aus Sicht der APAK erscheint eine generelle Veröffentlichungspflicht unter Abwägung des Transparenzanspruchs der Öffentlichkeit und der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Abschlussprüfer unverhältnismäßig. Denkbar wäre aber aus Sicht der APAK eine Regelung, wonach bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen Berufspflichten eine namentliche Veröffentlichung von Sanktionen und Maßnahmen erfolgen kann.

Zu beachten ist dabei auch, dass nach Art. 61 VO-E die Mitgliedstaaten jeweils national festlegen würden, wie Verstöße geahndet werden sollten, d.h. es gäbe keinen einheitlichen europäischen Rahmen bzw. Maßstab zur Festlegung von Sanktionen. Die generelle Veröffentlichungspflicht der Maßnahmen nach Art. 64 VO-E könnte dann aber ein verzerrtes Bild in Bezug auf die Einhaltung der Berufspflichten in den Mitgliedstaaten schaffen.

Die Regelungen in Art. 64 Unterabsatz 2 VO-E sowie Art. 67 Abs. 2 VO-E zur Meldung verhängter Sanktion und Maßnahme an ESMA sind in der vorgeschlagenen Form redundant. Art. 67 Abs. 2 VO-E stellt dabei auf die Veröffentlichung ab, wobei nach Artikel 64 ohnehin jede Sanktion und Maßnahme – in Ausnahmefällen auf anonymisierte Basis – veröffentlicht werden müsste.

Berlin, 20. Januar 2012  
APAK/793